

## Einleitung



Für dieses Buch wurde erstmals die zugängliche Rechtsprechung zum Thema – mehr als 700 Urteile und Beschlüsse – ausgewertet (also nicht alle sind hier zitiert), weil es sich dabei um gerichtlich überprüfte Tatbestände und Sachverhalte handelt, die zum Teil nach umfangreichen Beweisaufnahmen festgestellt wurden. Urteile entscheiden Rechtsprobleme, aber sie geben auch Sachverhalte wieder, erzählen also Geschichten aus dem wirklichen Leben. Wenn in diesem Buch Beispiele genannt werden, so beruhen sie ausschließlich auf diesen Gerichtsakten, sind also insofern verlässlich, weil gerichtsfest. Und es kann Sinn machen, den Geschichten selbst ein neues Ende zu geben, indem frau über Verhaltensalternativen nachsinnt. Aber es muss klar sein, das sind Trockenübungen. Bei Überraschung, Erschrecken und Scham ist das viel schwieriger.

Vor Gericht kommt sexuelle Belästigung dadurch, dass die Belästigte ihr Recht geltend gemacht hat zu sagen, dass sie belästigt worden ist. Nur die sexuellen Belästigungen werden verhandelt, bei denen die Belästigten Maßnahmen – die JuristInnen nennen das Sanktionen – einforderten und die Belästiger damit nicht einverstanden waren. Wenn die Belästigte still erduldet oder wenn der Belästiger die Gegenmaßnahmen akzeptiert, dann gibt es kein Verfahren. Es wurden alle zugänglichen Entscheidungen zu sexuellen Übergriffen im Zusammenhang mit dem Arbeitsleben ausgewertet, auch Strafverfahren, in denen Belästiger wegen Beleidigung und/oder Vergewaltigung belangt wurden, weiterhin Verwaltungsverfahren, in denen es um Ausbilderbefugnisse und dergleichen ging, ferner Anwaltsprozesse nach behaupteter fehlerhafter Prozessführung, in denen die Erfolgsaussich-

ten hypothetisch geprüft werden müssen. Auch Verfahren, in denen die Belästigten ihre Darstellung nicht beweisen konnten, wurden ausgewertet, weil sich daraus Rückschlüsse für künftiges – hoffentlich erfolgreicherer – Vorgehen ziehen lassen können. Die Urteile sind Einzelfälle und sie sind natürlich nur ein Ausschnitt der Wirklichkeit. Das gilt umso mehr, als es der Initiative des richterlichen Personals überlassen ist, ob sie die Urteile in juristische Datenbanken geben; es sagt also nichts über die regionale Verteilung sexueller Belästigung aus, wenn etwa aus NRW (LAG Hamm und LAG Düsseldorf) 28 und vom LAG Rheinland-Pfalz 23 Verfahren vertreten sind, vom LAG Hamburg und Thüringen aber nur je zwei. Die Verfahren, an denen ich selbst als Prozessbevollmächtigte beteiligt war, sind alle nicht veröffentlicht worden. Da nicht in allen Verfahren genaue Daten zum Status der Beteiligten angegeben wurden, sind die umfangreichen Daten wegen ihrer Unvollständigkeit für solche sozialstatistische Auswertungen allerdings nicht geeignet.

In den gesichteten Urteilen hat sich in keinem Fall ein Belästigter gegen eine Belästigerin wehren müssen! Auch Männer wurden in den Entscheidungen ausschließlich von Männern belästigt. Natürlich gibt es auch übergriffige Frauen, mir ist aus dem Gerichtsalltag ein (einzig) Fall bekannt, in dem eine Frau sich eine Gurke vorgehalten und Männer attackiert hat, auch nicht sehr erotisch. Sie wurde gekündigt wegen rassistischer Äußerungen gegen einen farbigen Kollegen, und im Verfahren kam das zur Sprache. Auswahlkriterium war in diesem Text allerdings gerichtlich dokumentierte Sachverhalte. Aber es gibt einen gewichtigeren Grund, warum die Belästigung durch Frauen hier völlig vernachlässigt wird: Nach der Studie des BJFFG waren 31 % der Männer (aber nur 10 % der Frauen) unbeeindruckt, und sie haben zwar offenbar über eigene Verunsicherungen nicht reden wollen, sie auch für sich negiert, aber »sie fühlen sich emotional weniger verletzt und erniedrigt«,<sup>1</sup> und sie regeln ihre Abwehr auf kurzem Weg. Das ist bei Frauen anders. Ich werde also durchgängig von Belästiger und Belästigter (statt Benachteiligter oder Opfer) sprechen, denn das bildet die Wirklichkeit weitgehend ab. Warum keine Urteile mit Belästigungen auf gleicher Hierarchie-

ebene vorkommen, kann ich nicht recht deuten, vielleicht wird das informeller geregelt.

Die Urteile wurden danach ausgewählt, wie plastisch Sachverhalte dargestellt werden und wie verständlich die Leitsätze formuliert sind. Dass zuweilen viele Fundstellen zitiert sind, hat damit zu tun, dass es jeweils Einzelfallentscheidungen sind, auch wenn Vorgänge sich gleichen, aber sie sollen auch als Fundgrube und Wegweiser für eigene Nachforschungen dienen können. Die Entscheidungen sind in den Endnoten quer durch die Gerichtszweige chronologisch sortiert, soweit nicht eine bestimmte Entscheidung zitiert worden ist, die dann zuerst genannt wird.

Dass hier Fälle aus der Rechtsprechung herangezogen werden, hat allein damit zu tun, dass sie eine ungewöhnliche und bisher kaum erschlossene Quelle sind. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass ich gerichtliche Auseinandersetzungen vorziehen würde. Wünschenswert wäre die folgende Reihenfolge: 1. Sexuelle Belästigung findet nicht statt. 2. Die Belästigte wehrt sich erfolgreich selbst. 3. Verbündete springen ihr bei und weisen den Belästiger zurecht. 4. Der Arbeitgeber zieht Konsequenzen. 5. Und erst zuletzt: Der Rechtsweg wird beschritten.

Bei der zweiten großen Studie zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz<sup>2</sup> berichteten die AutorInnen von zwei Bundesarbeitsgerichts-Entscheidungen, drei Landesarbeitsgerichts-Entscheidungen und mehreren erstinstanzlichen Urteilen. Sie begründeten die geringe Zahl letztinstanzlicher Urteile – zum Vergleich, dieser Text zitiert über 50 – damit, dass die belästigten Frauen den Instanzenweg gescheut hätten – wenn sie ihn überhaupt beschritten. Es bedarf meines Erachtens auch eines gewissen Vertrauens darauf, dass der Weg durch die Instanzen zu einer zufrieden stellenden rechtlichen Klärung führt. Hier gibt es eine deutliche Veränderung zum Positiven. Noch in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts gab es aus heutiger Sicht empörende Urteile (»ob das Schreien und Zappeln der Klägerin als eine Abwehrhandlung anzusehen war, ist in tatsächlicher Hinsicht nicht geklärt«)<sup>3</sup>; heute kaum vorstellbar, was belästigten, auch vergewaltigten, Frauen auch in der Rechtsprechung zugemutet und/oder wie ih-

nen die Schuld an Übergriffen zugeschoben wurde. Hier geht es aber nicht um einen (reichlich abrufbaren) Zitatenschatz befremdlicher Äußerungen. Das war letztes Jahrhundert.

Gerichtsentscheidungen beginnen gem. § 313 ZPO mit dem Tatbestand, in dem festgehalten wird, welches Vorbringen von den Beteiligten zu berücksichtigen ist und welchen Sachverhalt das Gericht also zu Grunde legt. Die dort dokumentierten Vorgänge machen wütend. In keinem Fall hat die Belästigte den ersten Angriff abwehren können. Die Belästigten waren keine Heldinnen. Zum Teil wurden Belästigungen über Jahre erduldet und es gab schmerzliche, vor allem psychische Verletzungen. Ich meine aber, dass gerade die gemeinsame Erfahrung von Scham und Ohnmacht auch anderen helfen und Gegenwehr leichter machen kann.

Belästiger wenden zur Beschönigung ihrer Taten und zur Abwälzung ihrer Schuld auf die Belästigte eine erhebliche Energie auf. Sie scheuen auch nicht den Weg bis zu den Verfassungsgerichten. Dort machen sie dann geltend, sie seien durch gerichtliche Entscheidungen ihrer Menschenwürde beraubt und in ihren Persönlichkeitsrechten oder ihrer Berufsfreiheit verletzt worden.<sup>4</sup> Das liest sich komischer, als es für die Belästigte gewesen sein wird, zeigt es doch ein völlig verstümmeltes Unrechtsbewusstsein. Das gilt auch für jenen Beamten, der nach jahrelanger Belästigung zweier Untergebener verlangte, dass Rücksicht auf seine kranke Ehefrau genommen werden und ihm bei der Bewertung zugutegehalten werden müsse, dass er sein Bundesverdienstkreuz am Bande (!) freiwillig zurückgegeben habe.<sup>5</sup>

Auch ein ausgebildeter Rechtsanwalt kann Defizite in der Wahrnehmung haben: Er war wegen sexueller Nötigung einer Auszubildenden zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten zur Bewährung verurteilt worden und bekam die Ausbildungsbefugnis für Auszubildende generell entzogen. Dagegen klagte er. Er habe immer ein gutes Verhältnis zu seinen (!) Auszubildenden gehabt. Deshalb habe er »in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht F. ... wegen des unglaublichen seelischen, foltergleichen Drucks einen Nervenzusammenbruch erlitten und habe der Verhandlung nur noch durch einen Schleier folgen können.« Und: »Seiner Ansicht nach sei er bereits genug gestraft,

da er sich diesem grausamen Strafverfahren habe unterziehen und seine politischen Ämter in der Stadt auf Grund des Mediendrucks habe aufgeben müssen. Auch habe er zivilrechtlich an Frau H. 4.000 Euro als Kompensation zu zahlen. Es erscheine nicht angemessen, ihn auch noch partiell durch Untersagung der Ausbildungsfähigkeit entmündigen zu wollen.«<sup>6</sup> Da sorgt sich Jemand um sein angemessenes Recht, sich den Nachschub für sein Tun organisieren zu dürfen.

Dieses Buch wendet sich nicht an Belästiger. Andere Männer und Kollegen dürfen sich allerdings durchaus mit gemeint fühlen, wenn nach Verbündeten gesucht wird.

Die Veröffentlichung hat also zwei Anliegen. Zunächst soll gegen die Scham der Belästigten, so ernst sie auch genommen wird argumentiert werden, weil Schämen Belästigte blockiert und klein macht (Darstellung). Sodann aber werden breit juristische und praktische Ratschläge zur Durchsetzung der Rechte der Belästigten gegeben (Beratung). Das Vertrauen in Gegenstrategien soll gestärkt werden. Dabei gilt ein besonderer Schwerpunkt den Hinweisen, wie sexuelle Belästigung nachgewiesen werden kann, um ein belästigungsfreies Klima zu erreichen, und darauf, dass der Arbeitgeber hier in der Pflicht steht.